

Abhandlung

Rita Nikolai*, Michael Wrase*, Caroline Kann* und Lucien Criblez*

Wirkungen von Bildungsregulierung im Vergleich: Rahmenbedingungen und Finanzierung von Privatschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

The impact of regulations in education –
a comparison: the legal framework and
financing of private schools in Germany,
Austria and Switzerland

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2018-0019>

Zusammenfassung: Der Beitrag analysiert die rechtliche und finanzielle Regulierung von Privatschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Auf Basis schulrechtlicher Regelungen werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet, die die Gründung und den Betrieb von Privatschulen beeinflussen. Der Ländervergleich zeigt, dass Deutschland bezogen auf Finanzierung und Gleichbehandlung der subventionierten Privatschulen unabhängig von deren

***Korrespondenzautoren:** Prof. Dr. Rita Nikolai, Heisenberg-Stipendiatin der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Erziehungswissenschaften, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Deutschland, Tel.: +49 (0)30 2093 4048, E-Mail: rita.nikolai@hu-berlin.de

Prof. Dr. Michael Wrase, Professor für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Stiftung Universität Hildesheim/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Deutschland, Tel.: +49 (0)30 25491 532, E-Mail: michael.wrase@wzb.eu

Dr. Caroline Kann, Referentin für Bildungsmonitoring und Bildungsmanagement im Schulbereich, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, Deutschland, Tel.: +49 (0)30 90227 5535, E-Mail: caroline.kann@senbjf.berlin.de

Prof. Dr. Lucien Criblez, Professor für Historische Bildungsforschung und Steuerung des Bildungssystems, Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaften, Freiestrasse 36, 8032 Zürich, Schweiz, Tel.: +41 44 634 27 31, E-Mail: lcriblez@ife.uzh.ch

Trägerschaft im Vergleich zu Österreich und der Schweiz das privatschulfreundlichste Umfeld in der Schulpolitik aufweist.

Abstract: In this article we compare the regulation and financing of private schools in Germany, Austria and Switzerland. We find that the regulatory frameworks vary and influence the establishment and operation of private schools. We also find that, in comparison to Austria and Switzerland, the German school legislation provides a more attractive environment for private schools.

Keywords: Germany, Austria, Switzerland, private schools, private school legislation

Verhältnis Staat und Privatschulen

In vielen Staaten ist in den vergangenen Jahrzehnten eine deutliche Zunahme von Privatschulen¹ zu beobachten (z. B. Koinzer et al. 2017; Köppe 2014; Verger et al. 2016). Die Freiheit, Schulen als private Bildungseinrichtungen zu betreiben bzw. für die eigenen Kinder eine solche Schule auszuwählen, ist in Art. 13 Abs. 3 und 4 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) als heute global geltendes Menschenrecht festgeschrieben. Nach der Auslegung durch die zuständigen Menschenrechtsorgane handelt es sich dabei um ein Freiheitsrecht, das ein staatliches Schulmonopol verbietet, jedoch grundsätzlich keinen konkreten Anspruch auf die staatliche Förderung solcher Schulen beinhaltet (vgl. Beiter 2006: 563–567). Der internationale Vergleich zeigt allerdings, dass der Regulierung und finanziellen Förderung von Privatschulen ein maßgeblicher Einfluss auf die Entwicklung dieses Sektors innerhalb der Schulsysteme in den jeweiligen Staaten zukommt. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass mit einer stärkeren Förderung von Privatschulen durch den Staat auch die Intensität der Regulierung ansteigt (Nikolai & Wrase 2017). Setzt der Staat verstärkt auf den privaten Sektor, um bestimmte Bildungsziele zu verfolgen und damit unter Nutzung von privaten Akteuren eine elementare öffentliche Aufgabe zu verwirklichen,² rückt die Wirkungsweise der (möglichen) Regulierung als

1 Die Begriffe „private Schulen“, „Privatschulen“ sowie „Schulen in freier Trägerschaft“ werden im Beitrag synonym verwendet. Mit dem Begriff Privatschulen, der im Beitrag genutzt wird, schließen wir uns der international gängigen Terminologie sowie der Begrifflichkeit des Grundgesetzes an. Zudem beziehen wir uns auf die allgemeinbildenden und nicht auf die berufsbildenden und sonstigen Privatschulen.

2 Vgl. bereits die berühmte Formulierung des US Supreme Court in *Brown v. Board of Education of Topeka*, 347 U.S. 483, 493 (1954): „In these days, it is doubtful that any child may reasonably be

klassische rechtssoziologische Frage (zuletzt etwa Friedman 2016) in das Blickfeld. Denn nicht zuletzt geht es um die Erreichung bestimmter bildungspolitischer Ziele durch das Zulassen oder sogar die bewusste Nutzung von privatem Engagement im schulischen Bereich.

Hierin lässt sich zumindest partiell ein Fall „regulierter Selbstregulierung“ (Schuppert 2001) erblicken. Diese grenzt sich von der hoheitlichen Regulierung dadurch ab, „dass es um die Nutzung einer spezifischen gesellschaftlichen Eigenlogik bei der Ausfüllung oder Ergänzung regulatorischer Zweckverfolgung geht“ (Eifert 2012: Rn. 15). Das Besondere der Regulierung von Selbstregulierung im Privatschulbereich liegt dabei aus rechtlicher Perspektive in einer zweifachen menschenrechtlichen Bindung: Auf der einen Seite ergibt sich die „Eigenlogik“ des privaten Engagements für Schulbildung gerade aus der Verwirklichung der freiheitsrechtlichen Gewährleistung der Privatschulfreiheit, wie sie in Art. 13 Abs. 3, 4 IPwskR auf internationaler Ebene und in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG im deutschen Verfassungsrecht festgeschrieben ist. Auf der anderen Seite gewährleistet der Staat, der die Privatschulen reguliert, indem er zum Beispiel Bildungsstandards festlegt, gleiche soziale Zugangsmöglichkeiten für die Schulen vorschreibt oder andere Diskriminierungen untersagt, das Recht auf Bildung nach Art. 13 Abs. 1, 2 IPwskR, das auch in Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) enthalten ist und in Deutschland durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. Art. 7 Abs. 1 GG konkretisiert wird (vgl. Rux & Niehues 2013: § 2). Zwischen diesen beiden Polen menschen- beziehungsweise grundrechtlicher Bindung haben die Staaten einen erheblichen Gestaltungsspielraum zur Organisation ihres Bildungssystems in seinem Verhältnis gegenüber privaten Trägern (vgl. BVerfGE 75, 40 [66 f.]; 90, 107 [116]; BVerfGE 112, 74 [84]; Badura 2015: Rn. 100, 133). Die „Optionenwahl“ divergierender Regulierungsmodelle ist dabei mit unterschiedlichen Wirkungen verbunden, die in die Folgendimensionen *output*, *impact* und *outcome* aufgeschlüsselt werden können (Franzius 2012: Rn. 67–77). Während die *Output*-Dimension staatlicher Regulierung konkrete administrative Maßnahmen umfasst, wie etwa Aufsichtsmaßnahmen oder einzelne Vorgaben zur Erhebung von Elternbeiträgen durch die Schulträger, betrachtet die *Impact*-Dimension die Auswirkung

expected to succeed in life if he is denied the opportunity of an education. Such an opportunity, where the state has undertaken to provide it, is a right which must be available to all on equal terms“; aus der jüngeren Rspr. des EGMR, Urteil v. 21.6.2011 – 5335/05 – Ponomaryovi, Rn. 57: „[...] the Court is mindful of the fact that with more and more countries now moving towards what has been described as a ‚knowledge-based‘ society, secondary education plays an ever-increasing role in successful personal development and in the social and professional integration of the individuals concerned. Indeed, in a modern society, having no more than basic knowledge and skills constitutes a barrier to successful personal and professional development.“

gen auf die einzelnen Zielgruppen der Regulierung, in unserem Fall vor allem die Handlungsmöglichkeiten privater Bildungsanbieter. Die *Outcome*-Perspektive wiederum betrachtet die langfristigen sozialen Wirkungen im „gesellschaftlichen Umfeld, zuweilen auch als Makrofolgen bezeichnet“ (Franzius 2012: Rn. 75), wie etwa die soziale Ungleichverteilung zwischen öffentlichen und privaten Schulen oder divergierende Bildungserfolge der Schüler*innen (Klemm et al. 2018). Damit verweist der Rechtswirkungsansatz auf das interdisziplinäre Zusammenspiel mit der sozialwissenschaftlichen Bildungsforschung (vgl. auch Cremer 2012: 81).

Das Interesse der Bildungsforschung an Privatschulen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. So liegen für Deutschland Untersuchungen vor zur Entwicklung der Privatschullandschaft, den unterschiedlichen Profilen von Privatschulen und den Auswirkungen der Zunahme von Privatschulen auf soziale Ungleichheiten im Schulsystem (z. B. Gürlevik et al. 2013; Kraul 2015 und 2017; Ulrich & Strunck 2012). Nicht zuletzt ist in Deutschland eine Debatte darüber entbrannt, wie die Finanzierung, Regulierung und Kontrolle von Privatschulen zu gestalten sind (Brosius-Gersdorf 2017; Wrase & Helbig 2016). Dabei sind Privatschulen kein neues Phänomen. Vielmehr entstanden in vielen Ländern die staatlichen Schulsysteme im 19. Jahrhundert aus Privatschulen heraus (Green 2013) und es blieb – wie in Deutschland – neben den öffentlichen Schulen zumeist ein kleiner Privatschulbereich erhalten. In den letzten Jahren gab es in vielen Ländern eine deutliche Zunahme der Schüler*innen an Privatschulen (Nikolai & Koinzer 2017; Verger et al. 2016), die jedoch nicht zwangsläufig mit einer vollständigen Privatisierung der Finanzierung einhergegangen ist. Denn ein Ausbau des Privatschulbereichs wird vor allem durch staatliche Finanzierung ermöglicht. Sie deckt in vielen OECD-Ländern mehr als 50 %, mitunter bis zu 100 % des finanziellen Ressourcenbedarfs ab. Nach Köppe findet eine „Vermarktlichung der Produktion [das heißt ein Markt von Schulanbietern] aber nicht der Finanzierung“ (Köppe 2014: 153) statt. Offen bleibt, welche „bildungspolitische Pfadverschiebung“ (Höhne 2016: 39) mit der Expansion von Privatschulen einhergeht und wie sich die Rolle des Staates hinsichtlich der Gestaltung von Schule im Sinne seiner Gewährleistungsverantwortung (vgl. Ruffert 2010) für das Schulwesen verändert.

Vergleichende Untersuchungen zur Privatschulentwicklung und ihrer Regulierung fokussieren zumeist in Anlehnung der Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen (1990) auf Unterschiede zwischen konservativen, sozialdemokratischen und liberalen Wohlfahrtsregimen (Gingrich 2011; Koinzer et al. 2017; Köppe 2014; West & Nikolai 2017). Variationen innerhalb der jeweiligen Wohlfahrtsregime werden jedoch kaum systematisch untersucht. Das gilt auch für die Gruppe der konservativen Wohlfahrtsstaaten, die sich unter anderem durch eine dominante Stellung der beitragsfinanzierten Sozialversicherungen und einen hohen Stellenwert des Subsidiaritätsprinzips auszeichnen. Zur Gruppe

der konservativen Wohlfahrts- und Bildungsregime werden zumeist Deutschland, Österreich und die Schweiz gezählt (Busemeyer 2015; Busemeyer & Nikolai 2010; West & Nikolai 2013). Während im Bereich der Berufsausbildung gerade für diese Länder mit ihrer starken Verankerung der dualen Berufsausbildung vergleichende Untersuchungen vorliegen (Ebner & Nikolai 2010), ist der Bereich der allgemeinbildenden Privatschulen zwischen den drei Ländern bislang kaum vergleichend analysiert worden. In unserem Beitrag untersuchen wir daher, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Finanzierung, Regulierung und Kontrolle von allgemeinbildenden Privatschulen, die staatliche Subventionen erhalten, in Deutschland, Österreich und der Schweiz bestehen. Ebenso analysieren wir, welche Bedingungen sich daraus für die Gründung und den Betrieb von Privatschulen ergeben. Zudem stellt sich die Frage nach der gegenwärtigen und zukünftigen Rolle des Staates mit Blick auf die Privatisierung im Bildungswesen. Schließlich thematisieren wir, welche Auswirkungen die Expansion von Privatschulen auf soziale Bildungsungleichheiten und Segregationseffekte zwischen öffentlichen und privaten Schulen hat.

Wir analysieren die schulrechtlichen Rahmenbedingungen, denn sie definieren die Eckwerte der Schulorganisation und die Entwicklung der Arbeitsteilung zwischen staatlichen und privaten Trägern im Bildungssystem und beeinflussen damit wesentlich die Bildungsprozesse und Bildungsergebnisse (Helbig & Nikolai 2015). Hierfür greifen wir auf verschiedene Rechtstexte sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Bundesländer (Deutschland) und Kantone (Schweiz) zurück und werten diese entlang ausgewählter Dimensionen aus. In der vorliegenden Untersuchung referieren wir aus Vereinfachungsgründen bis auf wenige Ausnahmen nur die einschlägigen verfassungs- und bundesrechtlichen Vorschriften. Ergänzend werden Daten der amtlichen Statistik sowie Befunde der Sekundärliteratur herangezogen. In unserer Auswertung betrachten wir vor allem die *Impact*-Dimension und wollen zeigen, dass den regulativen Rahmenbedingungen und der Finanzierung eine wesentliche Bedeutung bei der Entwicklung des Privatschulwesens in den drei untersuchten Ländern zukommt. Auf dieser Grundlage formulieren wir abschließend einige Überlegungen zu *output* und *outcome* der Privatschulregulierung.

Privatschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz – Begriffsbestimmung, Verteilung und Trägerschaften

In der Ausgestaltung der Schulsysteme weisen die drei Untersuchungsländer viele Gemeinsamkeiten auf. Im internationalen Vergleich verteilen Deutschland, Österreich und die Schweiz Schüler*innen besonders früh im Schulverlauf auf verschiedene Schulformen. In Deutschland und Österreich erfolgt die Trennung nach der vierten³ und in der Schweiz nach der sechsten⁴ Klasse der Primarstufe. Die drei Länder eint zudem eine Differenzierung der Sekundarstufe I in mindestens zwei Schulformen. Österreich teilt seine Schülerschaft in die Hauptschule (teilweise ersetzt seit 2008 durch die Neue Mittelschule) und die Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS) auf. In Deutschland werden in der Sekundarstufe I der Hauptschul-, der Realschul- und der gymnasiale Bildungsgang angeboten. Die Bildungsgänge sind in den Bundesländern in unterschiedlichen Schulsystemen organisiert, die je nach Bundesland aus zwei, drei, vier oder mehr verschiedenen Schularten bestehen können (Helbig & Nikolai 2015). Je nach Kanton bestehen auch in der Schweiz unterschiedliche Sekundarschulsysteme, die zum Teil auch drei- oder viergliedrige Modelle umfassen (Criblez 2017).

Gemeinsam ist allen drei Ländern die Dominanz öffentlicher Schulen. Die Anteile der Privatschüler*innen der Primarstufe und Sekundarstufe I lagen im Schuljahr 2014/15 in allen drei Ländern im einstelligen Bereich. Im OECD-Vergleich sind dies unterdurchschnittliche Anteile. Im OECD-Durchschnitt lagen die Anteile von Privatschüler*innen bei 11,1 % (Primarbereich) und 14,7 % (Sekundarstufe I) (Zahlen für 2015 der OECD 2017). Manche OECD-Staaten haben gerade in der Sekundarstufe I Anteile von mehr als 20 % (z. B. Island, Japan, Ungarn, Portugal, Spanien) oder sogar mit mehr als 40 % (Australien, Belgien, Chile, Korea, Großbritannien). Auch wenn in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg von Privatschüler*innen in den OECD-Ländern zu beobachten ist, sind Schulen aber nach wie vor allem staatlich organisiert.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz unterscheiden sich die Anteile von Privatschüler*innen je nach Bildungsstufe. In der Primarstufe sind die Anteile etwas geringer als im Sekundarschulbereich. Der Anteil der Privatschüler*innen in der Primarstufe lag 2014/15 in Deutschland und der Schweiz bei 4,5 % und in

³ Nur in den deutschen Bundesländern Berlin und Brandenburg gibt es eine sechsjährige Grundschule.

⁴ Im Kanton Tessin dauert die Primarstufe lediglich fünf Jahre.

Österreich bei 5,2%. Höher waren die Anteile von Privatschüler*innen in der Sekundarstufe I. Der Anteil in Deutschland betrug 9,7%, in Österreich 8,8% und in der Schweiz 7,3%.

Deutliche Unterschiede ergeben sich zwischen den drei Ländern, wenn nach der Finanzierung, Verteilung zwischen Stadt und Land sowie der Trägerschaft von Privatschulen unterschieden wird.

Finanzierung von Privatschulen

Hinsichtlich der Finanzierung werden in der international vergleichenden OECD-Statistik bezogen auf die Höhe der Zuwendungen zwei Formen unterschieden (OECD 2012): Die staatlich unabhängigen Privatschulen (*government-independent private schools*) erhalten für weniger als 50% ihrer Kosten staatliche Zuschüsse. Diese Schulen sind stark abhängig von (zum Teil hohen) Schulgeldern, Sponsorengeldern oder elterlichen Spendensammlungen. Sie sind in den meisten OECD-Ländern auch nur in geringem Umfang vorzufinden. Weitaus stärker vertreten sind die staatlich abhängigen Privatschulen (*government-dependent private schools*), die auch im internationalen Vergleich den Privatschulensektor dominieren. Diese sogenannten staatlich geförderten Privatschulen werden zu mehr als 50% staatlich finanziert – in England (*academies/free schools*) oder Schweden (*friskolar*) gar zu 100% (Nikolai & Wrase 2017; West & Nikolai 2017). Die nicht-staatlich geförderten Privatschulen, zu denen in England etwa die international bekannten Privatschulen wie Eton oder Winchester gehören, erhalten dagegen kaum staatliche Subventionen. Ob Schulen Zuwendungen erhalten oder nicht, ist auch in den Begriffsbestimmungen der Privatschulen in den amtlichen Statistiken von Deutschland und der Schweiz ein wichtiges Kategorisierungskriterium.

In Deutschland wird bei Privatschulen zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen unterschieden, und grundsätzlich sollen nur Ersatzschulen staatliche Subventionen erhalten (vgl. Wißmann 2015: Rn. 206 ff.). Wenn das Schulangebot jenem einer grundsätzlich vorgesehenen staatlichen Schule entspricht und dort die Schulpflicht erfüllt werden kann, können Privatschulen als Ersatzschulen nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2–4 bzw. Abs. 5 GG genehmigt werden. Die deutsche Schulstatistik umfasst als Privatschulen nur die Ersatzschulen und nicht die Ergänzungsschulen. Somit werden auch teilweise nicht die *International Schools*, soweit sie als Ergänzungsschulen errichtet worden sind und mit einem *International Baccalaureate* Diplom abgeschlossen werden (vgl. Rux & Niehues 2013: Rn. 1010 f.), in der amtlichen Statistik erfasst. Schulpflichtige Kinder des Primar- und Sekundarschulbereichs können Ergänzungsschulen nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Schulaufsichtsbehörden besuchen (vgl. Wißmann

2015: Rn. 210). Ergänzungsschulen spielen jedoch gegenüber den Ersatzschulen quantitativ nur eine geringe Rolle.⁵

Die Schweiz differenziert zwischen subventionierten und nicht-subventionierten Privatschulen. Die Subventionen liegen im überwiegenden Teil der Kantone jedoch unter einer Bezuschussung von 50 %, so dass diese Differenzierung nicht immer mit der weiter oben erläuterten Unterscheidung der OECD übereinstimmt. Im Vergleich mit Deutschland haben die nicht-subventionierten Privatschulen gegenüber den subventionierten in der Schweiz eine erheblich größere Bedeutung. Dementsprechend weist die amtliche Statistik beide Typen aus. In der Primarstufe lernten 2014/15 in der Schweiz nur 0,3 % der Schüler*innen an subventionierten gegenüber fast 4,2 % der Schüler*innen an nicht-subventionierten Privatschulen. Ähnlich sah das Verhältnis in der Sekundarstufe I aus. Hier besuchten 1 % der Schüler*innen eine subventionierte und 6,3 % der Schüler*innen eine nicht-subventionierte Privatschule.

In Österreich werden alle Schulen, die nicht von Bund, Ländern oder Gemeinden getragen werden, als Privatschulen definiert. Damit werden in der österreichischen Statistik sowohl die subventionierten als auch die nicht-subventionierten Privatschulen zusammengefasst. Der Anteil der nicht-subventionierten allgemeinbildenden Privatschulen liegt jedoch ähnlich wie in Deutschland unter 1 %.

Verteilung von Privatschulen in städtischen und ländlichen Räumen

Mit Blick auf die Verteilung der Privatschüler*innen gibt es in Deutschland, Österreich und der Schweiz Gemeinsamkeiten hinsichtlich des städtischen und ländlichen Raums. Darüber hinaus zeigen sich aber auch regionale Besonderheiten.

Grundsätzlich gibt es in den Städten höhere Anteile von Privatschüler*innen als auf dem Land. Ursache hierfür können eine spezifische Bevölkerungszusammensetzung in der Stadt, die Ansiedlung von Unternehmen im urbanen Umfeld und eine damit von Privatschulen angesprochene Schülerklientel sowie grundsätzlich höhere Schülerzahlen in der Stadt sein, die ein vielfältiges Schulangebot überhaupt erst ermöglichen. Geringere Schülerzahlen auf dem Land, insbesondere vor dem Hintergrund des Schülerzahlenrückgangs, führen vermehrt

⁵ Ergänzungsschulen sind v.a. im Berufsschulwesen zu finden. Da sie kaum staatliche Subventionen erhalten, sind sie z. T. auf hohe Schulgelder angewiesen.

zu Schulschließungen und ermöglichen nur vereinzelt die Gründung bzw. Aufrechterhaltung von Privatschulen (Kann 2017).

So war der Anteil von privaten Primarschüler*innen in den deutschen Stadtstaaten (Berlin: 10,4 %, Bremen: 9 % und Hamburg 12,8 %) 2014/15 vergleichsweise hoch,⁶ während in den westdeutschen Flächenländern der Anteil privater Primarschüler*innen mitunter unter 3 % lag (Baden-Württemberg und Hessen 2,8 %, Niedersachsen 0,8 %). Neben Stadt-Land-Unterschieden gibt es in Deutschland zudem deutliche Divergenzen zwischen den west- und ostdeutschen Bundesländern. Während in den ostdeutschen Bundesländern (einschl. Berlin) 2014/15 im Durchschnitt 8,6 % der Schüler*innen eine private Grundschule besuchten, waren es in Westdeutschland nur 3,5 % (StBa 2015a, b).

In Wien besuchten 2014/15 16 % der Schüler*innen eine private Primarschule. Der Anteil der Schüler*innen in den übrigen Bundesländern Österreichs lag dagegen zwischen 1 % und 4 %. Auch in der Sekundarstufe I divergierte der Anteil der Privatschüler*innen zwischen 4 % in Kärnten und 15 % in Wien. Jedoch lag auch im Burgenland mit 14 % Privatschüler*innen der Anteil nur knapp hinter dem von Wien. In den weiteren Bundesländern lag die Quote im Sekundarbereich I zwischen 5 % und 10 % Privatschüler*innen (Statistik Austria 2015a).

Auffallend sind auch in der Schweiz die regional sehr unterschiedlichen Anteile von Privatschüler*innen in den einzelnen Kantonen. Im Jahr 2014/15 gab es in den ländlich geprägten Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Nidwalden und Uri gar keine privaten Primarschüler*innen. Niedrige Privatschülerquoten im Primarbereich ließen sich 2014/15 für Graubünden (0,2 %) und Glarus (0,3 %) berechnen, während Zug (9,6 %), Basel-Stadt (12,1 %) und Genf (17 %) im kantonalen Vergleich die höchsten Anteile von privaten Primarschüler*innen aufwiesen. Ebenso variierte der Anteil der privaten Schüler*innen des Sekundarschulbereichs I in den Kantonen zwischen 0 % (z. B. Uri) und 18,5 % (Genf) (BFS 2016).

Trägerschaft von Privatschulen

Auch hinsichtlich der Privatschulträger bestehen Unterschiede zwischen den Untersuchungsländern. Für unsere Analyse lehnen wir uns an die Systematisierung der Trägerstruktur von Kühne und Kann (2012) an. Dafür unterscheiden wir drei verschiedene Gruppen von Trägern: die konfessionellen Träger, die Freien Waldorfschulen sowie die sonstigen freien Träger. Aufgrund der Daten-

⁶ Aus Gründen der Vergleichbarkeit beziehen wir uns bei den Zahlen auf das Schuljahr 2014/15.

lage beziehen sich im Folgenden die Daten zu den Trägerschaften nicht auf die Schüler*innen, sondern auf die Anteile der Schulen.

Von den 10,6 % der allgemeinbildenden Schulen, die in Deutschland 2014/15 in freier Trägerschaft waren (StBa 2015b) sind rund ein Drittel der Privatschulen in der Trägerschaft kirchlicher oder den Kirchen verbundenen Organisationen, der Anteil nicht-konfessioneller Privatschulen steigt jedoch stetig an.⁷ Die meisten kirchlichen Schulen, die sich insbesondere in Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Bayern und Nordrhein-Westfalen finden, werden von der katholischen Kirche getragen. Schulen in evangelischer Trägerschaft sind besonders in den ostdeutschen Bundesländern (inklusive Berlin) stark vertreten. Rund 8 % der Privatschulen gehören dem Bund der Freien Waldorfschulen an, die v. a. im Saarland sowie in Baden-Württemberg und den Stadtstaaten bestehen. Eine weitere Systematisierung der sonstigen freien Träger, die etwa die Hälfte der allgemeinbildenden Privatschulen in Deutschland führen, ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Zu den weiteren Schulträgern gehören dabei Personenvereinigungen, Verbände, Stiftungen und auch Einzelpersonen. Die Mehrheit der Schulträger in Deutschland sind als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt (Kühne & Kann 2012: 259 f.).

Traditionell sind die meisten Privatschulen in Österreich konfessionelle Schulen und davon die Mehrzahl in Trägerschaft der katholischen Kirche. Von insgesamt 4.547 allgemeinbildenden Schulen haben sich in Österreich 2014/15 141 Schulen in konfessioneller Trägerschaft befunden (3 %), davon allein 122 in Trägerschaft der katholischen Kirche. Die nichtkonfessionellen Träger haben 47 Schulen gestellt (Statistik Austria 2015b).

Aufgrund fehlender Daten zu den Trägerschaften der allgemeinbildenden Privatschulen in der Schweiz greifen wir auf die Zahl der in Verbänden organisierten Privatschulen zurück.⁸ Insgesamt existierten 2014/15 7.074 allgemeinbildende Schulen in der Schweiz. Im Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) sind

7 Der Nationale Bildungsbericht von 2010 gibt die Zahl von 46 % für Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft an, mit 601 katholischen und 430 evangelischen Schulstandorten (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2010: 67). Eine Auszählung der Autor*innen (Stand Frühjahr 2018) nach Angaben des Arbeitskreises Katholischer Schulen und des Arbeitskreises Evangelischer Schulen verzeichnet zwar eine höhere Anzahl von Schulen in kirchlicher Trägerschaft (675 bzw. 616 Schulstandorte). In Relation zur angestiegenen Zahl von Privatschulen (2015: 3.628 Schulen, vgl. StBa (2015b)) reduziert sich der Anteil von Schulen in kirchlicher Trägerschaft jedoch auf 36 %. Die Angaben beziehen sich auf allgemeinbildende Schulen ohne Berufsschulen.

8 Ohne Schulen, die das Bundesamt für Statistik aufgrund der Entwicklungen im Schuleingangsbereich als Schulen der Primarstufe I bezeichnet (Schulen, die Kinder im Kindergarten und der 1./2. Primarklasse gemeinsam beschulen), vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsinstitutionen.html> (zugegriffen am 11.05.2018).

(im Jahr 2014/15) 240 allgemeinbildende Privatschulen organisiert.⁹ Der Verband Katholische Schulen Schweiz nennt 44 Mitgliedsschulen, während die Arbeitsgemeinschaft der Rudolf-Steiner-Schulen in der Schweiz 29 Schulen vertritt. In den letzten 20 Jahren hat in den Wirtschaftszentren der Schweiz insbesondere die Anzahl der internationalen Schulen in privater Trägerschaft zugenommen; verlässliche Daten dazu fehlen allerdings bislang.

Rechtliche Rahmenbedingungen der allgemeinbildenden Privatschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die für den vorliegenden Vergleich herangezogenen rechtlichen Rahmenbedingungen umfassen folgende Dimensionen: 1) Rechtsstellung von Privatschulen und Kompetenzverteilung im Privatschulecht, 2) Genehmigungskriterien von Privatschulen und 3) Finanzierung von Privatschulen und Schulgelderhebung. Die Tabelle fasst hierzu die Gemeinsamkeiten und Unterschiede entlang der von uns betrachteten Dimensionen zusammen, die wir im Folgenden jeweils ausführlicher analysieren werden.

Tab. 1: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Regulierung von staatlich geförderten Privatschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

		Deutschland	Österreich	Schweiz
Rechtsstellung von Privatschulen		Verfassungsrechtlich verankert (Bund)	Verfassungsrechtlich verankert (Bund)	teilweise verfassungsrechtlich verankert (Kantone)
Zuständigkeiten nach Schulrecht		Bundesländer	Bund	Kantone
Genehmigungskriterien	Curriculum bzw. Lehrplan	Ja	Ja	Ja
	Räumlichkeiten	Ja	Ja	Ja
	Lehrkräftequalifikation	Ja	Ja	Ja

⁹ Da eine Mitgliedschaft im Verband den Schulen jedoch freigestellt ist, kann hier kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Tab. 1 (fortgesetzt)

	Deutschland	Österreich	Schweiz
Lehrkräftebezahlung	Ja, jedoch nur all-gemeine Formulierung im GG (Art. 7 Abs. 4)	Vorgaben zur Bezahlung nur in bestimmten Fällen	Nein
Verbot der Sonderung nach Besitzverhältnissen	Ja	Nein	Nein
Bedarf (Privatschule darf Bestand öffentlicher Schulen im gleichen Sprengel nicht gefährden)	Nein	Ja	Nein
Wartefrist bis Subventionierung einsetzt	Ja (in der Regel 3 Jahre)	Ja	Ja für einzelne Kantone
Mindestschülerzahlen und Mindestanzahl an Klassen	Nein	Ja für subventionierte Schulen	Ja für einzelne Kantone
Finanzierungsquelle der staatlichen Subventionen	Bundesländer	Bund	Kantone
Schulgeldhöhe begrenzt	Ja	Nein	Nein

Quelle: Eigene Darstellung.

Rechtsstellung von Privatschulen und Zuständigkeit nach Schulrecht

Das Recht auf Privatschulgründung wird in allen drei Ländern gewährt, jedoch unterscheiden sich die Länder darin, ob sie dies auf nationaler oder auf Ebene der Bundesländer bzw. der Kantone garantieren.

In Deutschland sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Privatschulen sowohl im Grundgesetz (GG) als auch auf Landesebene festgehalten. Auf nationaler Ebene wird im Grundgesetz das Recht auf Privatschulfreiheit gewährt (Art. 7 Abs. 4 GG). Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen besteht kein staatliches Monopol (Brosius-Gersdorf 2013: Rn. 103). Die im Grundgesetz verbürgte Privatschulfreiheit ist auch als „Garantie des Privatschulwesens“ (Avenarius &

Füssel 2008: 84) zu verstehen, dem die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verpflichtet sind. Detaillierte Regelungen zu den Privatschulen finden sich in den Landesgesetzen. Das Privatschulrecht der allgemeinbildenden Privatschulen ist entweder im Schulgesetz (z. B. in Berlin und Brandenburg) oder in eigenen Privatschulgesetzen (z. B. in Hamburg oder Thüringen) verankert (KMK 2015).

In Österreich wird das Privatschulrecht allein auf Bundesebene geregelt. Nach Art. 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes (StGG), ist es jedem/r EU-Staatsbürger/in (Wieser 2010: 129) unter Nachweis einer Befähigung erlaubt, „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen“. Weitere Regelungen zum Privatschulwesen sind im Bundesgesetz über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz – PrivSchG) enthalten. Dieses regelt detailliert die Errichtung und Führung von Privatschulen, deren Subventionierung und die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts. Mit letzterem erhalten Privatschulen unter anderem das Recht, Zeugnisse auszustellen, die denen öffentlicher Schulen gleichgestellt sind. Zudem finden damit die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Anwendung auf die Privatschulen (Wieser 2010: 135). Die Errichtung von Schulen anerkannter Kirchen wird sowohl im sogenannten „Protestantengesetz“ aus dem Jahr 1961 (BGBl 2009) als auch in einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich aus dem Jahr 1962 gewährleistet (BGBl 1972). Unter bestimmten Bedingungen ist auch der häusliche Unterricht erlaubt (Wieser 2010: 187).

Während in Deutschland das Privatschulrecht auf Bundes- und Landesebene und in Österreich nur auf Ebene des Bundes geregelt wird, liegt in der Schweiz die Gesetzgebungskompetenz allein bei den Kantonen. Art. 62 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung sieht, vergleichbar mit Deutschland und Österreich, kein staatliches Schulmonopol vor, der Bund schreibt allerdings ein von den Kantonen zu gewährleistenden ausreichenden Grundschulunterricht vor. Jeder Kanton hat seine eigene Privatschulgesetzgebung, die den Privatschulbesuch während der obligatorischen Unterrichtspflicht regelt. In einzelnen Kantonen wie Basel-Stadt oder Nidwalden ist wie in Deutschland das Recht zur Errichtung von nichtstaatlichen Schulen ein Grundrecht und in der kantonalen Verfassung verankert (§ 11 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.03.2005 und Art. 20 Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965). Wie in Österreich dürfen Schüler*innen in der Schweiz auch privat zu Hause unterrichtet werden, wobei einzelne Kantone (zum Beispiel Zürich) dann ein Lehrdiplom bei einem Elternteil voraussetzen. Demgegenüber gibt es in Deutschland keine Ausnahmen zur Schulpflicht; sie ist ausschließlich über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat das in allen Bundesländern geltende Verbot des „homeschooling“ mit Hinweis auf die Bildungs- und Inte-

grationsfunktion der Schule als verfassungsgemäß angesehen (BVerfGE 8, 151 [155 f.]).

Im Vergleich der drei Länder zeigt sich, dass in Deutschland und Österreich das Recht zur Errichtung von Privatschulen auf Bundesebene Verfassungsrang hat. So ist sowohl in Art. 7 Abs. 4 GG (Deutschland) als auch in Art. 17 Abs. 2 StGG (Österreich) das Recht zur Privatschulgründung bei Erfüllung bestimmter Bedingungen gewährleistet. In der Schweiz existiert ein solcher Verfassungsrang nicht auf Ebene des Bundes. In einzelnen Kantonen ist das Recht auf Privatschulgründung jedoch ebenfalls in der Kantonsverfassung, in anderen Kantonen ist es im Schulgesetz verankert.

In Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Privatschulrecht ist in Österreich allein der Bund zuständig, eine länderspezifische Privatschulgesetzgebung existiert nicht. In Deutschland wird das Recht auf Privatschulgründung im Grundgesetz garantiert, die Ausgestaltung zur Genehmigung und Finanzierung liegt aber gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in der Zuständigkeit der Bundesländer und wird von diesen in eigenen Landesgesetzen geregelt. Ausschließlich dezentral organisiert – im Vergleich zu Deutschland und Österreich – ist dagegen das Privatschulrecht nur in der Schweiz. Hier sind es allein die Kantone, welche die privatschulrechtlichen Regelungen erlassen.

Genehmigung

In Deutschland wird zwischen privaten Ersatz- und Ergänzungsschulen unterschieden. Als Ersatzschulen gelten Privatschulen, sofern das Schulangebot dem einer staatlichen allgemeinbildenden Schule entspricht (Thiel 2014: Rn. 62, Wißmann 2015: Rn. 198). Bei Ergänzungsschulen handelt es sich demgegenüber um eine Erweiterung des Bildungsangebots, insbesondere im beruflichen Schulwesen. Sie müssen nicht genehmigt, sondern lediglich bei der Schulbehörde angezeigt werden. Nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG ist die Genehmigung einer Ersatzschule „zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“. Ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht gesichert, ist eine Genehmigung abzulehnen (Art. 7 Abs. 4 S. 4 GG). Besondere Bestimmungen bestehen in Deutschland für die Genehmigung privater Grundschulen. So muss die Unterrichtsverwaltung nach Art. 7 Abs. 5 GG ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennen oder es wird die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule durch die Eltern beantragt, weil eine öffentliche Grundschule dieser Art in

der Gemeinde nicht besteht.¹⁰ Dieser vom Grundgesetz ableitbare Ausnahmecharakter wird auch in einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1992 bestätigt, welches hinter den Verfassungsbestimmungen „(...) eine sozialstaatliche und egalitär-demokratischem Gedankengut verpflichtete Absage an Klassen, Stände und sonstige Schichtungen“ sieht (BVerfGE 88, 40 [50]). Weitere Vorgaben zur Genehmigung von privaten Ersatzschulen führen die jeweiligen Landesgesetze aus.

Ein Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich Mindestschülerzahlen und Mindestanzahl an Klassen (Mindestzügigkeit) besteht anders als für öffentliche Schulen für die Privatschulen in Deutschland nicht. Daraus ergibt sich für Privatschulen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber öffentlichen Schulen, denen bei Unterschreitung der von den Bundesländern festgelegten Mindestschülerzahlen und -zügigkeit bei Schülermangel die Schließung droht (Kann 2017).

Zu den Kriterien für die Bewilligung der Errichtung von Privatschulen in Österreich gehören verschiedene Voraussetzungen hinsichtlich der Trägerschaft bzw. „Schulerhalter“, der Schulleiter und Lehrkräfte sowie der Eignung der Räumlichkeiten und Lehrmittel, vgl. § 3 PrivSchG. Zu den Errichtungsvoraussetzungen für die Schulträger zählen unter anderem nach § 4 Abs. 1 lit. a PrivSchG die Verlässlichkeit des Trägers in sittlicher Hinsicht und die Vorgabe, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen entstehen; für die konfessionellen Privatschulen gelten diese einschränkende Vorgaben allerdings nicht. Zudem müssen die vertretungsbefugten Organe, die Schulleitung und die Lehrkräfte der Privatschule nach § 5 PrivSchG neben einer Lehrbefähigung (Kalb 2007: 325) auch über eine österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft verfügen (Wieser 2010: 129 f.). Für die Schulräume muss der Schulerhalter nach § 6 PrivSchG aufzeigen, dass sie gewissen baulichen und hygienischen Standards entsprechen. Darüber hinaus muss die Bereitstellung der für die Durchführung des Lehrplans nötigen Lehrmittel nachgewiesen werden (Kalb 2007: 324). Erhalten die Schulen Subventionen zum Personalaufwand, muss die Schülerzahl in den einzelnen Klassen jener in vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen (§ 21 Abs. 1 PrivSchG).

In der Schweiz hängt die Bewilligung von Privatschulen davon ab, ob das Bildungsangebot demjenigen an einer öffentlichen Schule gleichwertig ist. Bildungsziele, Lehrplan, Qualifikation der Lehrkräfte sowie die Räumlichkeiten müssen den an öffentliche Schulen gestellten Anforderungen entsprechen. Erfüllen die Schulen diese Kriterien nicht bzw. nicht mehr, kann ihnen die Bewilligung

¹⁰ Der Wortlaut „Volksschule“ im Grundgesetz Art. 7 Abs. 5 bezieht sich nach heutigem Verständnis auf die Grundschule (Avenarius 2011: 11).

verweigert bzw. auch entzogen werden (EDK 2016). Gemeinsam ist den Kantonen, dass Privatschulen generell bewilligungspflichtig sind und der Aufsicht des Staates unterstehen. Näheres regeln die Kantone. Vorgaben bzw. Empfehlungen zu Mindestschülerzahlen werden nur von einzelnen Kantonen festgehalten. So verlangt beispielsweise der Kanton Thurgau mindestens zwölf Schüler*innen für eine Schule (Department Erziehung und Kultur Thurgau 2013).

Grundsätzlich bestehen in den drei Ländern ähnliche Kriterien hinsichtlich der Genehmigung von Privatschulen. Jedes Land hat jedoch Spezifika, die bei Gründungsvorhaben berücksichtigt werden müssen. In Deutschland gehört hierzu das sogenannte Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG), demnach Schulen durch die Erhebung hoher Schulgelder die Kinder nicht nach den Besitzverhältnissen der Eltern ausschließen dürfen. In Österreich gehört zu den Voraussetzungen für die Subventionierung von Privatschulen, dass die Existenz einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Neuen Mittelschule des gleichen Sprengels nicht gefährdet wird (§ 21 Abs. 2 PrivSchG). In der Schweiz wird die Integrationsfunktion der öffentlichen Schule gegenüber der Privatschule für alle Schularten betont, da Kinder mit sozial, sprachlich und kulturell ganz unterschiedlichen Hintergründen hier zusammenkommen.

Im Ländervergleich lässt sich feststellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Subventionierung in Österreich restriktiver sind, denn Schulen müssen sich über mehrere Jahre beweisen. Dennoch sagen die formalen Genehmigungsvoraussetzungen nur wenig über die tatsächliche Genehmigungspraxis aus, die in den verschiedenen Bundesländern in Deutschland auch sehr unterschiedlich gehandhabt wird (Kann 2017).

Finanzierung von Privatschulen und Regelungen zur Schulgeldhöhe

In Deutschland werden genehmigte Ersatzschulen staatlich subventioniert. Ein finanzieller Förderanspruch der Privatschulen gegen den Staat wurde allerdings im Grundgesetz bewusst nicht verankert, was sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 7 Abs. 4 GG ergibt.¹¹ Erst in seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1987 hat das Bundesverfassungsgericht im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Förderanspruch festgeschrieben

¹¹ Ausführlich zur Genese BVerfGE 75, 40 (61): „Einen Subventionsanspruch, dessen Aufnahme in die Verfassung ausdrücklich abgelehnt worden war, sollte die verfassungsrechtliche Garantie der Privatschulfreiheit nicht einschließen.“

und diesen mit dem „sozialstaatlichen Gehalt des Art. 7 Abs. 4 GG“ begründet (BVerfGE 75, 40 [65]; vgl. Badura 2015: Rn. 130 ff.). Private Schulträger seien „bei dem bestehenden hohen Kostenniveau heute nicht mehr in der Lage, aus eigener Kraft sämtliche in Art. 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen gleichzeitig und auf Dauer zu erfüllen“, insbesondere sei ihnen die Erhebung auch nur annähernd kostendeckender Schulgelder aufgrund des Sonderungsverbots „praktisch genommen“ (BVerfGE 75, 40 [63]). Solle unter diesen Umständen Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG „nicht zu einem wertlosen Individualgrundrecht auf Gründung existenzunfähiger Ersatzschulen und zu einer nutzlosen institutionellen Garantie verkümmern“, so müsse diese Verfassungsnorm zugleich als eine Verpflichtung des Gesetzgebers verstanden werden, die privaten Ersatzschulen zu schützen und zu fördern (BVerfGE 75, 40 [65]; vgl. auch BVerfGE 90, 107 [115]).

Damit ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anknüpfungspunkt für die Förderpflicht des Staates, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GG auf Dauer erfüllt werden müssen. Infolgedessen erstreckt sich der Förderanspruch nur auf genehmigte Ersatzschulen, welche die besonderen Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GG erfüllen müssen, und nicht etwa auch auf private Ergänzungsschulen (BVerfGE 75, 40 [62]; BVerfGE 90, 107 [121]; Jestaedt 2009: Rn. 63).

Bei der Ausgestaltung des Förderanspruchs hat das Bundesverfassungsgericht den jeweiligen Landesgesetzgebern einen sehr weiten Gestaltungsspielraum bezüglich der einzelnen Voraussetzungen, des Umfangs und der Höhe einer finanziellen Förderung der privaten Ersatzschulen zugestanden.¹² Ein Anspruch auf Förderung in vergleichbarer Höhe wie bei den öffentlichen Schulen besteht jedenfalls nicht; insbesondere dürften von den Privatschulträgern erhebliche Eigenleistungen erwartet werden (BVerfGE 90, 107 [119 f.]; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21.12.2011 – 6 C 18/10 –, juris, Rn. 37; Badura 2015: Rn. 133 ff.). Eine verfassungsrechtliche Grenze sei erst dann erreicht, wenn andernfalls die Existenz des Ersatzschulwesens als Institution, d. h. „als von der Verfassung anerkannte und geforderte Einrichtung in seinem Bestand eindeutig nicht mehr gesichert wäre“ (BVerfGE 112, 74 [84]). Subventionen können Finanzhilfen für Personalkosten oder Baumaßnahmen beinhalten und je nach Bundesland liegen diese zwischen 60 % und 90 % der Kosten pro Schüler*innen an öffentlichen Schulen (Klein 2011).¹³ Die

¹² BVerfGE 75, 40 (66 f.); 112, 74 (84); BVerfG-Kammer, Beschluss v. 4.3.1997 – 1 BvL 26/96 –, juris.
¹³ Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2013 zeigen, dass sich der staatliche Förderanteil von Privatschulen im allgemeinbildenden Schulbereich im Durchschnitt aller Bundesländer auf 73 % beläuft (Einnahmen von Bund, Länder und Gemeinden) (StBa 2016: 16 f.).

Bundesländer wenden unterschiedliche Verfahren zur Bestimmung der Finanzhilfen an, die sogenannte Pauschalverfahren, Bedarfs- und Defizitdeckungsverfahren oder auch eine Kombination der beiden letzteren Verfahren sein können (Wrase & Hanschmann 2017). Die meisten Bundesländer setzen zudem eine Wartefrist fest, die in der Regel drei Jahre dauert und vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das notwendige Eigenengagement des Trägers für verfassungsgemäß erklärt worden ist (BVerfGE 90, 107). Erst nach Ablauf dieser Wartefrist haben Privatschulen (als genehmigte Ersatzschulen) einen festen Anspruch auf staatliche Finanzhilfen (vgl. Wißmann 2015: Rn. 228 f.). Zudem legt das Grundgesetz fest, dass „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert“ (Art. 7 Abs. 4 GG) werden darf. Das sogenannte Sonderungsverbot soll verhindern, dass Schüler*innen aufgrund fehlender finanzieller Mittel ihrer Eltern nicht an Privatschulen aufgenommen werden können. Private Ersatzschulen müssen in den Worten des Bundesverfassungsgerichts „allgemein zugänglich sein“, und zwar in dem Sinne, dass sie von allen Kindern „grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren Wirtschaftslage besucht werden“ können (BVerfGE 75, 40 [64]). An anderer Stelle fasst das Gericht seine ständige Rechtsprechung wie folgt zusammen: Die „Privatschule [muss] grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenstehen; insoweit muß sie von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können. Einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen [...] gewährleisten die allgemeine Zugänglichkeit in diesem Sinne nicht“ (BVerfGE 90, 107 [119]).

Allerdings fehlt es in nahezu allen Bundesländern an einer Konkretisierung des Sonderungsverbots auf gesetzlicher Ebene. Die von den Landesministerien und Schulaufsichtsbehörden angewendeten Kriterien differieren sehr weit, wenn sie nicht gänzlich fehlen (Wrase & Helbig 2016; Wrase, et al. 2017). Die von den Ministerien festgelegten Vorgaben werden zudem in der Praxis selten wirksam kontrolliert. So kommt es vor allem in sozialen Ballungsräumen, insbesondere den Großstädten, zu einem sozial hochselektiven Zugang an einigen Privatschulen (Helbig et al. 2017).

In Österreich hängt die Gewährung und Höhe staatlicher Subventionen für Privatschulen davon ab, ob die Privatschulen von Kirchen und Religionsgesellschaften oder sonstigen Trägern, die gesetzlich anerkannt sind, unterhalten werden. Im Gegensatz zu Deutschland trägt der Bund die Kosten und nicht die Länder. Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben nach § 17 Abs. 1 PrivSchG einen Rechtsanspruch auf Subventionierung ihres Personalaufwandes. Ihnen werden auf Antrag Lehrer*innen als „lebende Subventionen“ (§ 19 Abs. 1 lit. a PrivSchG) direkt zugewiesen. Sofern die Zuweisung einer Lehrkraft nicht möglich ist, muss der Bund für die Vergütung der Lehrkraft in der Höhe aufkommen, die

Bundes- oder Landesvertragslehrer*innen zustehen würde (§ 19 Abs. 3 PrivSchG). Aufgrund dieser Regelungen trägt der Staat bei anerkannten katholischen Privatschulen 100 % des Lehrpersonalaufwands (Schwendenwein 2009: 248). Die Subventionierung der Privatschulen wird somit vor allem über die Bereitstellung und Finanzierung des Personals geregelt. Die staatlichen Zuschüsse ermöglichen es vielen konfessionellen Schulen, die Höhe des Schulgeldes gering zu halten. Im Gegensatz zu Deutschland gibt es jedoch keine vergleichbare Rechtsprechung, die die Höhe des Schulgeldes an subventionierten Privatschulen grundsätzlich begrenzt. Die Höhe des Schulgeldes kann somit an den Privatschulen höchst unterschiedlich sein.

Auch sonstigen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht (nicht-konfessionelle Privatschulen) kann der Bund in Österreich auf Grundlage des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes Subventionen für das Personal zur Verfügung stellen. Die Leistung steht unter den in § 21 Abs. 1 PrivSchG genannten Kriterien im Ermessen der Behörde; Schulen haben hierauf keinen Rechtsanspruch.¹⁴ Zudem werden die Schüler*innen neu gegründeter Privatschulen in Österreich über viele Jahre extern geprüft, bis die Schülerleistungen vom Landesschulinspektor als den Ansprüchen des öffentlichen Lehrplans entsprechend anerkannt werden. Erst dann kann ihnen das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden. Durchschnittlich dauert dies acht bis zehn Jahre. Die Subventionierung hängt von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und dem Bedarf ab. Diese Ungleichbehandlung zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht wurde in der Vergangenheit wiederholt als verfassungswidrig eingestuft (Kalb 2007; Potz & Schinkele 2007); die nicht-konfessionellen Privatschulen wollen dies beim Österreichischen Verfassungsgerichtshof anfechten, eine erste Klage wurde aus formalen Gründen abgewiesen (Die Presse 2017). Wieser hält jedoch fest, dass die Gesetzesmaterialien die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, da die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen somit das öffentliche Schulwesen ergänzen (Wieser 2010: 140).

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Bildung in Österreich erhalten konfessionelle Privatschulen als auch die sogenannten Statutsschulen (z. B. Waldorf- und Montessorischulen) zusammengenommen im Primarschulbereich durchschnittlich für 59 % ihrer gesamten Ausgaben staatliche Subventionen.

¹⁴ Vgl. Pollitt, et al. (2007). Laut Auskunft des Bundesministeriums für Bildung erhalten zudem nur wenige nicht-konfessionelle Privatschulen Subventionen nach § 21 PrivSchG (PrivSchG 2016 [1962]) (vgl. auch Email-Auskunft an die Autor*innen vom 20.09.2016).

Über alle ISCED-Level¹⁵ hinweg liegt der Wert sogar bei 69 %.¹⁶ Differenziert man jedoch zwischen den verschiedenen Trägerschaften der Privatschulen, lassen sich große Unterschiede bei der staatlichen Finanzierung der Schulen ausmachen. Während an konfessionellen Schulen 100 % der Personalkosten vom Staat getragen werden, liegen die Subventionen für nicht-konfessionelle Schulen laut Auskunft des Dachverbands für nicht-konfessionelle private Schulen in Österreich (EFFE) bei maximal 10 % der Kosten für Kinder und Jugendliche an öffentlichen Schulen.¹⁷ Dementsprechend zahlen Eltern an diesen Schulen meist ein hohes Schulgeld und werden zur Mitarbeit verpflichtet (ORF 2006). Zu den Voraussetzungen für die Subventionierung von nicht-konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gehört nach § 21 Abs. 1 PrivSchG, dass die Schulen (a.) „einem Bedarf der Bevölkerung“ entsprechen, (b.) nicht gewinnorientiert sind, (c.) für die Aufnahmebedingungen die an öffentlichen Schulen geltenden Voraussetzungen maßgebend sind und (d.) die Klassengrößen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher Lage liegen. Ein Bedarf ist zu verneinen, wenn die Privatschulen in ihrem Sprengel eine öffentliche Volks-, Haupt- oder Neue Mittelschule in ihrem Bestand gefährden (§ 21 Abs. 2 PrivSchG).

In der Schweiz können Privatschulen grundsätzlich öffentlich subventioniert werden. In einigen Verfassungen bzw. im Schulrecht der Kantone wird die Subventionierung jedoch explizit als fakultativ festgehalten. In Kantonen mit niedrigen Privatschüleranteilen wie etwa Appenzell-Ausserroden heißt es in der Verfassung: „Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Sie können Beiträge an Privatschulen leisten.“ (Art. 37 b Verfassung des Kantons Appenzell-Ausserroden vom 30.05.1995; Hervorhebung durch die Autor*innen). In Bern können Beiträge an Privatschulen gezahlt werden, wenn unter anderem die Einrichtung Schüler*innen nicht nach ihrer kulturellen oder religiösen Herkunft ausgrenzen und nicht gewinnorientiert sind. Zudem muss bei einer Unterstützung der Schule durch die öffentliche Hand die Schule bereits seit längerer Zeit bestehen und damit eine gewisse Nachhaltigkeit vorweisen.¹⁸ Die Höhe der Zuweisung entspricht aber in Bern höchstens 20 % der Kosten von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen und liegt damit weit unter dem Förderungsanteil von Privatschulen in Deutschland, wo in der Regel subventionierte Privatschulen mit der staatlichen Finanzierung von durchschnittlich ca. zwei Dritteln

15 ISCED bezieht sich auf die *International Standard Classification of Education* zur Klassifikation von Bildungsbereichen und deren jeweilige Dauer.

16 Email-Auskunft des Bundesministeriums für Bildung vom 28.11.2016.

17 Email-Auskunft von EFFE – International vom 20.10.2016.

18 Nicht alle Kantone legen wie Luzern eine konkrete Wartefrist (mindestens vier Jahre) fest (Art. 30 Volksschulbildungsverordnung, Stand 1. April 2013) (EDK 2014).

der Kosten öffentlicher Schulen rechnen können (Art. 67 Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19.03.1992). Die Mehrheit der Privatschüler*innen erhält in der Schweiz jedoch gar keine staatliche Förderung, da sie nicht-subventionierte Privatschulen besuchen.

In Kantonen mit hohen Privatschüleranteilen, wie etwa in Zug, wird die Finanzierung von Privatschulen folgendermaßen geregelt: In Zug erhalten genehmigte Privatschulen einen Betrag pro Schüler*in, der rund 50 % des Betrags für Schüler*innen öffentlicher Schulen entspricht. Die Finanzhilfe soll dazu dienen, die Höhe der Schulgelder zu reduzieren. Schulen sind verpflichtet 50 % der Beträge hierfür zu verwenden.¹⁹ Entsprechende Subventionen wurden jedoch im Schuljahr 2014/15 keiner privaten Primar- oder Sekundarschule ausgezahlt, da in Zug ausschließlich nicht-subventionierte Privatschulen bestanden.²⁰

Von den in der Schweiz 337 privaten Schulen der Primarstufe waren im Schuljahr 2014/15 317 Schulen nicht-subventioniert. Das heißt die Eltern dieser Schüler müssen einen erheblich höheren Schulgeldbeitrag bezahlen als dies in Deutschland und überwiegend auch in Österreich der Fall ist. In Deutschland wäre ein nicht-subventioniertes Schulgeld an privaten Ersatzschulen letztlich auch nicht verfassungskonform. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die finanziellen und damit auch sozialen Hürden beim Zugang zu privaten Primarschulen in der Schweiz ungleich höher liegen als in Deutschland und in der Regel in Österreich. Dies gilt je nach Kanton auch für die subventionierten privaten Primarschulen, da die finanzielle Förderung vergleichsweise niedrig ist.

Während in Deutschland subventionierte Privatschulen durchschnittlich zwei Drittel der Ausgaben öffentlicher Schulen erhalten und in Österreich konfessionelle Schulen 100 % ihrer Personalkosten finanziert bekommen,²¹ fallen die Subventionen für Privatschulen in der Schweiz deutlich geringer aus. Diese Regelungen zur Finanzierung beeinflussen auch die Höhe der Schulgelder, die Eltern für ihre Kinder an einer subventionierten Privatschule leisten müssen. Zwar gibt

19 § 78 Schulgesetz vom 27.09.1990, <https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1570> (zugegriffen am 11.05.2018).

20 Vgl. BFS (2016). Mitunter genießen aber auch offiziell nicht-subventionierte Privatschulen staatliche Zuschüsse. In St. Gallen etwa wird die International School St. Gallen sowohl von der Stadt St. Gallen als auch vom Kanton über die wirtschaftliche Standortförderung finanziell unterstützt. Vgl. Stadt St. Gallen, Einfache Anfrage Christina Fehr Dietsche: International School St. Gallen; Beantwortung. Vorlage Stadtparlament vom 23.06.2009, Nr. 0685, <https://tinyurl.com/k5jzn37> (zugegriffen am 11.05.2018).

21 So erhalten subventionierte Privatschulen in Deutschland 73 % (StBa 2016). Zur Förderung konfessioneller Privatschulen in Österreich vgl. Wieser (2010). Die nicht-konfessionellen Schulen erhalten in Österreich dagegen deutlich geringere Subventionen.

es in Deutschland keine landesweite Regelung zur Schulgeldhöhe, die Rechtsprechung hat sich aber weitgehend auf einen Beitrag um 160 EUR als durchschnittlich zulässiges Schulgeld eingependelt, soweit dieses sozial gestaffelt erhoben wird (Wrase & Helbig 2016: 1592f.); nur in wenigen Bundesländern gibt es jedoch – wie neuerdings in Baden-Württemberg – konkrete Vorgaben für die zulässige Schulgelderhebung.²² Eine Deckelung der Schulgelder für subventionierte Privatschulen existiert in Österreich und der Schweiz nicht. Einzelne Schweizer Kantone schreiben jedoch vor, dass Subventionen zur Reduktion des Schulgeldes eingesetzt werden müssen, ohne jedoch die Maximalhöhe festzulegen. In Österreich bestehen durch die unterschiedliche Subventionierung von konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen beträchtliche Unterschiede bei der Schulgeldhöhe. Die nicht-konfessionellen Schulen müssen durch ihre geringe Subventionierung daher höhere Schulgelder erheben als die konfessionellen Privatschulen. In Österreich haben die konfessionellen gegenüber den nichtkonfessionellen Privatschulen eine privilegierte Position. Deutschland und die Schweiz finanzieren Privatschulen hingegen unabhängig von der Trägerschaft, wenn auch in ganz unterschiedlichem Umfang.

Privatschulen und soziale Ungleichheiten – Forschungsdesiderata zur Wirkungsforschung

Wie wir gezeigt haben, sind die Anteile von Privatschulen in den drei untersuchten Ländern geringer als in vielen anderen europäischen Staaten. Doch der anhaltende Zuwachs von Privatschulen entfachte in den letzten Jahren auch in den drei Ländern Debatten in der Schulpolitik, welche Auswirkungen die zunehmende Anzahl von Privatschulen auf soziale Bildungsungleichheiten und Segregations-effekte zwischen öffentlichen und privaten Schulen hat.

Neueste Untersuchungen zum deutschen Schulsystem zu Kompetenzen von Schüler*innen an öffentlichen Schulen im Vergleich zu privaten Schulen zeigen, dass private Schulen keine besseren Kompetenzwerte aufzeigen, wenn in den Analysen auch die soziale Zusammensetzung der Schüler*innen berücksichtigt wird (Klemm, et al. 2018). Private Schulen sind somit nicht per se besser als öffentliche Schulen. Kompetenzvorsprünge von privaten Schulen lassen sich damit erklären, dass private Schulen stärker von Kindern und Jugendlichen besucht werden, deren

²² Siehe Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung vom 17. Oktober 2017, GBl. Baden-Württemberg 2017, Nr. 19, S. 521–524.

Eltern tendenziell über einen höheren sozialen Status, eine höhere Bildung und/oder ein höheres Einkommen verfügen (Helbig & Nikolai 2017; Helbig *et al.* 2017; Klemm *et al.* 2018). Die Furcht vor einer sozialen Spaltung ist nicht unbegründet, denn für den städtischen Raum in Deutschland gibt es zahlreiche Hinweise, dass Privatschulen sich zunehmend sozial abschotten und die soziale Spaltung zwischen öffentlichen und privaten Schulen in den letzten Jahren zugenommen hat (Helbig & Nikolai 2017; Mayer 2017; Görlitz *et al.* 2018). Studien von Mayer zur Grundschulwahl von Berliner Eltern im Rahmen des Choice-Projektes²³ belegen, dass die Motive zur Wahl einer privaten Grundschule sehr unterschiedlich sein können, Motive der sozialen Abgrenzung jedoch eine bedeutsame Rolle spielen. Privatschulen werden tendenziell von Eltern gewählt, die sich von Privatschulen eine höhere Qualität versprechen und/oder versuchen, öffentliche Schulen mit einem hohen Migrationsanteil (vor allem mit Kindern türkischen oder arabischen Migrationshintergrund) zu meiden (Mayer 2017, 2019). Ebenso spielt auch die konfessionelle oder religiöse Ausrichtung der Schulen eine Rolle, da Eltern von einer besseren Passung zu ihrem jeweiligen Milieu ausgehen (Anusiewicz-Baer 2018; Koinzer 2015).

Anders als im deutschen Fall fehlen jedoch bislang Untersuchungen zum österreichischen und schweizerischen Privatschulsystem und seinen Auswirkungen auf soziale Ungleichheiten und die Wahlmotive von Eltern. In der Schweiz wird die Zunahme von Privatschulen in sozioökonomisch starken Kantonen mittlerweile als Bedrohung der öffentlichen Volksschulen angesehen (z. B. Tagesanzeiger 2015) und in Österreich wird die Zweiklassengesellschaft von öffentlichen und privaten Schulen in städtischen Räumen zunehmend beklagt (ORF 2017).

Die Frage, inwiefern religions- und migrationspolitische Gründe der Schulwahl die beschriebenen Kontroll- und Regulierungsmechanismen beeinflussen, muss aufgrund fehlender Untersuchungen hierzu unbeantwortet bleiben. Jedoch liegt aus konflikttheoretischen Überlegungen die Vermutung nahe, dass Privatschulen vor allem von sozioökonomisch höheren Sozialschichten besucht werden und diese Schichten gerade in Wahlen und Volksabstimmungen ein erhebliches Wählerpotential besitzen. Görlitz *et al.* (2018) haben erst jüngst in ihren Analysen mit Daten des Sozioökonomischen Panels gezeigt, dass die Bildung der Eltern eine immer größere Rolle für die Privatschulnutzung spielt und zunehmend Kinder von Akademikereltern eine Privatschule besuchen.

Da Privatschulen lange Zeit ein Nischendasein in den Schulsystemen der drei untersuchten Länder hatten, kam der Kontrolle und Regulierung von Privat-

23 Genauere Informationen zum Choice-Projekt, dass die Schulwahl an Berliner Grundschulen untersucht, sind unter folgendem Link zu finden: <https://choice.hu-berlin.de/> [29.01.2019].

schulen keine Priorität zu. Angesichts der zum Teil deutlichen Zunahme von Privatschulen in den letzten Jahren haben jedoch in Deutschland einige Bundesländer begonnen, die Privatschulfinanzierung und -kontrolle neu zu gestalten (zu Baden-Württemberg vgl. Wrase et al. 2017). Aus rechtssoziologischer Perspektive wäre dabei zu untersuchen, wie die neuen Regulierungsvorgaben – die derzeit in einigen deutschen Bundesländern vorgenommen wird – implementiert und nachhaltig kontrolliert werden (zu Berlin vgl. König & Wrase 2018; zu Baden-Württemberg vgl. Nikolai & Wrase 2017; Helbig & Nikolai 2018). Hierzu bräuchte es quantitative wie auch qualitative Studien. Quantitativ wäre zu analysieren, welche Auswirkungen veränderte Regelungen auf die soziale Zusammensetzung von öffentlichen und privaten Schulen haben. Es ist auch notwendig zu untersuchen, wie sich Neuregelungen auf die Schulgeldpraxis und Finanzeinnahmen von Privatschulen auswirken, wie die soziale Zugänglichkeit von Privatschulen dadurch beeinflusst wird und ob Privatschulen sich stärker Kindern aus einkommensschwächeren Familien öffnen. Für qualitative Auswertungen würde sich anbieten zu ergründen, welche Anwendungspraktiken und Vollzugsdefizite es bei der Finanzierung und Regulierung von Privatschulen gibt. Dabei ist auch zu untersuchen, inwieweit Versuche der deutschen Bundesländer, dem Sonderungsgebot bei der Neujustierung der Privatschulfinanzierung grössere Bedeutung zuzumessen, erfolgreich sind und die Einhaltung des Sonderungsgebots von den Schulverwaltungen der Bundesländer auch kontrolliert werden kann. Für solche Prozessanalysen würden sich Dokumentenanalysen und Experteninterviews mit schulpolitischen Akteuren anbieten. Dabei würden sich auch Vergleiche zwischen den Wirkungsweisen unterschiedlicher Regelungsmodi in den Bundesländern anbieten, die gegebenenfalls um einen Vergleich zur Untersuchung der Wirkung unterschiedlicher Regulierung und Finanzierung zu Österreich und den Schweizer Kantonen ergänzt werden könnten.

Diskussion und Forschungsdesiderata

Der Ländervergleich zeigt, dass Deutschland bezogen auf Finanzierung und Gleichbehandlung der subventionierten Privatschulen unabhängig von deren Trägerschaft im Vergleich zu Österreich und der Schweiz das mit Abstand privatschulfreundlichste Umfeld in der Schulpolitik aufweist. In Österreich haben lediglich die konfessionellen Privatschulen eine den deutschen Privatschulen vergleichbare Position. Hinsichtlich der Subventionierung von Privatschulen ist die Schweiz im Vergleich zu Deutschland und Österreich als zurückhaltend zu charakterisieren. Hier trifft die Einschätzung von Schoch zu, wonach „die staatliche

Bildungspolitik in der Schweiz Schulen in privater Trägerschaft stiefmütterlich behandelt“ (Schoch 2009: 54).

Das skizzierte schulpolitische Umfeld zeigt seine Auswirkungen (*impact*) auf die Privatschulentwicklung in allen drei Ländern. Im Gegensatz zu Deutschland und Österreich ist der Anteil von Schüler*innen in Privatschulen in der Schweiz vergleichsweise gering und derjenige von subventionierten Privatschulen unter den Privatschulen fällt im Vergleich der drei Länder stark ab. Es ist anzunehmen, dass diese Rahmenbedingungen sowohl die Gründung als auch die Aufrechterhaltung von Schulen in freier Trägerschaft erschwert. Jedoch können auch weitere, hier nicht untersuchte Gründe ursächlich sein. Hierzu zählen sicher die Qualität und die Zufriedenheit mit dem öffentlichen Schulsystem. Die hohe Akzeptanz zeigte sich in den letzten Jahren unter anderem in der Ablehnung von Initiativen zur Einführung der freien Schulwahl in verschiedenen Kantonen. Der höhere Anteil nicht subventionierter Privatschulen in der Schweiz zeigt allerdings, dass Eltern trotz einer privatschulkritischeren Schulpolitik in der Schweiz auf dieses Segment ausweichen können und dies auch nutzen. Durch zum Teil hohe Schulgelder ist der Zugang zu Privatschulen jedoch stark erschwert, auch wenn viele Schulen in privater Trägerschaft das Schulgeld auf der Grundlage von Einkommen und Vermögen der Eltern differenziert festlegen.

Die Nachfrage nach privaten Schulen kann aufgrund einer privatschulfreundlichen Politik in Deutschland durch ganz unterschiedliche Träger bedient werden. Ein Privatschulbesuch ist hier teilweise schon unter relativ geringem finanziellem Aufwand möglich. Dennoch haben Studien gezeigt, dass auch in Deutschland bei den Privatschuleltern eine besondere Bildungsnähe besteht und sozioökonomische Faktoren bei der Privatschulwahl eine Rolle spielen, die zu einer spezifischen Schülerzusammensetzung an Privatschulen führen kann (Helbig *et al.* 2017; Jungbauer-Gans *et al.* 2012; Görlitz *et al.* 2018). Dies muss auch darauf zurückgeführt werden, dass konkrete Regulierungsvorgaben zur Umsetzung des sogenannten Sonderungsverbot in fast allen Bundesländern fehlen und/oder praktisch nicht umgesetzt beziehungsweise kontrolliert werden; es kann daher von einem Regulierungsdefizit oder Kontrollversagen gesprochen werden (Wrase & Helbig 2016; Wrase *et al.* 2017). Österreich lässt sich in diesem Zusammenhang zwischen Deutschland und der Schweiz ansiedeln. Ein Privatschulbesuch ist an konfessionellen Schulen mit geringerem finanziellem Aufwand möglich als an alternativpädagogischen privaten Schulen, die weniger Subventionen erhalten. Diese Ungleichbehandlung der Privatschulen in Österreich ist verfassungsrechtlich umstritten. Die nicht-konfessionellen Schulen versuchten daher eine Gleichbehandlung vor dem Verfassungsgericht durchzusetzen, ihr Antrag wurde jedoch 2017 aus formalen Gründen zunächst zurückgewiesen (Die Presse 2017). Da der Verfassungsgerichtshof den nicht-konfessionellen Privatschulen eine erneute

Klage empfahl, wenn ihre Anträge auf Förderung beim Bildungsministerium abgelehnt werden, gehen die freien Schulen nun den Weg über ein Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht und ein anschließendes Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof. Eine Entscheidung steht noch aus (Der Standard 2017, Kronenzeitung 2017).

Die vorliegende vergleichende Untersuchung zeigt, dass das allgemeinbildende Privatschulwesen der drei Länder mehr oder weniger intensiver staatlicher Regulierung unterliegt und stark von öffentlicher Finanzierung abhängt. So versuchen Deutschland, Österreich und die Schweiz über Genehmigungskriterien Qualitätsstandards auch im Privatschulbereich zu sichern, etwa über Bedingungen zum Curriculum oder über die Qualifikation der Lehrkräfte. Zudem räumen die Länder der öffentlichen (Primar-)Schule einen Vorrang ein. In Deutschland erfolgt dies durch das im Grundgesetz verankerte Sonderungsverbot für Privatschulen und die besondere Stellung der öffentlichen gegenüber der privaten Grundschule (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG). In Österreich ist dies sogar ein Genehmigungskriterium für alle privaten Schulen, demnach Privatschulen öffentliche Schulstandorte im Schuleinzugsgebiet nicht gefährden dürfen. In der Schweiz wird die Integrationsfunktion der öffentlichen Volksschule in vielen kantonalen Verfassungen betont und die Expansion des Privatschulsektors wird stark eingeschränkt, indem Schulen in privater Trägerschaft im obligatorischen Schulbereich nur sehr zurückhaltend finanziell unterstützt werden. Trotz öffentlicher Kritik am staatlichen Schulwesen, die sich in den letzten Jahren vor allem an den Harmonisierungsbemühungen im bisher stark föderalistisch organisierten Bildungssystem ausrichtet (Criblez 2016), ist die Akzeptanz der staatlich organisierten Schule nach wie vor hoch.

Der Staat zieht sich in den drei Ländern im Privatschulbereich somit nicht vollständig zurück, sondern reguliert diesen „selbstregulierten“ Bereich des Schulsystems über Genehmigungskriterien und Subventionierung. Wie weit die Kontrolle des Staates bei der Genehmigung von Privatschulen geht beziehungsweise gehen sollte, ist dabei Gegenstand zahlreicher Debatten. So weisen Forschungsergebnisse aus Deutschland darauf hin, dass es in Bezug auf die soziale Zugänglichkeit der genehmigten Ersatzschulen teilweise nicht gut bestellt ist (vgl. auch Klemm et al. 2018), was mit dem Fehlen effektiver Regulierung und Kontrolle in Zusammenhang gebracht werden kann (Wrase & Helbig 2016). Eine Untersuchung der einschlägigen Rechtsnormen, wie wir sie hier durchgeführt haben, reicht für eine Einschätzung der *Output*-Dimension im Bereich der Privatschulregulierung nicht aus. Vielmehr müsste auch die (Verwaltungs-)Praxis der Schulbehörden bei der Genehmigung und Aufsicht über die Privatschulen genauer untersucht werden. Entsprechende Befunde könnten besonders aufschlussreich sein, wenn sie mit *Output*-Indikatoren wie schulischen Leistungen beziehungsweise Kompetenzen

und soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft in Verbindung gesetzt werden (in diese Richtung gehend bereits Klemm *et al.* 2018). Hier liegen erhebliche Forschungsdesiderate für eine bildungsrechtliche Wirkungsforschung im Vergleich der drei untersuchten Länder.

Anmerkung: Wir danken Sophie Drebes für ihre Unterstützung bei Recherchen und Aufbereitung der Daten. Im Falle von Rita Nikolai erfolgte die Arbeit an dem Beitrag im Rahmen eines Heisenberg-Stipendiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Förderkennzeichen: NI 1371/4-1).

Rechtstexte

- BGBI, Bundesgesetzblatt (1972) *Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962*. Wien: Bundesgesetzblatt.
- BGBI, Bundesgesetzblatt (2009) *Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche*, BGBI. Nr. 182/1961, letzte Fassung vom 18.08.2009, BGBI. I Nr. 92/2009. Wien: Bundesgesetzblatt.
- BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1848), Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 (BB vom 18. Dez. 1998), BRB vom 11. Aug. 1999 – AS 1999 2556; BBl 1997 I 1, 1999 162 5986.
- Department Erziehung und Kultur Thurgau (2013) *Richtlinie für die Bewilligung von Privatschulen vom 5. Juli 2013*. <https://tinyurl.com/mswmjaq> [5.09.2017].
- IPwskR, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966), *General Assembly resolution 2200A (XXI) of 16 December 1966*; BGBI. 1976 II, S. 428.
- KMK, Kultusministerkonferenz (2015) *Schulgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*. <https://tinyurl.com/y6uvbuqt> [11.05.2018].
- KRK, Convention on the Rights of the Child (1989), *General Assembly resolution 44/25 of 20 November 1989*; BGBI. 1992 II, S. 990.
- PrivSchG, Privatschulgesetz (2016) *Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz)*, BGBI. Nr. 244/1962, letzte Änderung vom 12.07.2018, BGBI. I Nr. 43/2018. Wien: Bundesgesetzblatt.
- StGG, Staatsgrundgesetz (1888) *Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*, letzte Änderung vom 20.12.1988, BGBI. Nr. 684/1988. Wien: Bundesgesetzblatt.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (1995) *Verfassung des Kantons Appenzell-Ausserroden, angenommen an der Landsgemeinde vom 30. April 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996*. BBl 1996 IV 866, I 1021.
- Volksschulgesetz des Kanton Bern (2017) *Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992*, (Stand 01.01.2017).

Literatur

- Anusiewicz-Baer, Sandra (2018) „Es war ja eher mehr Not als Wille“. *Zeitschrift für Pädagogik* 64: 635–649.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010) *Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel*. Bielefeld: Bertelsmann.
- Avenarius, Hermann (2011) *Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen. Aktuelle Rechtsfragen in einer angespannten Beziehung*. Frankfurt a.M.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
- Avenarius, Hermann & Füssel, Hans-Peter (2008) *Schulrecht im Überblick*. Darmstadt Wiss. Buchgesellschaft.
- Badura, Peter (2015) Kommentierung Art. 7, Loseblatt Lfg. 74 (Mai 2015), in Maunz/Dürig, *Grundgesetz Kommentar, Band II*. München: C.H. Beck.
- Beiter, Klaus Dieter (2006) *The Protection of the Right to Education by International Law*. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2016) *Statistik der Bildungsinstitutionen 2016, Lernende der Allgemeinbildung nach Bildungsstufe und Charakter der Schule 1990/91–2014/15*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Brosius-Gersdorf, Frauke (2013) Kommentierung Art. 7, in Dreier, *Grundgesetz Kommentar, Bd. I*, 3. Aufl. Tübingen: C.H. Beck.
- Brosius-Gersdorf, Frauke (2017) *Das missverständene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 GG)*. Rechtsgutachten im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Hannover, Juli 2017.
- Busemeyer, Marius R. (2015) *Skills and Inequality. Partisan Politics and the Political Economy of Education Reforms in Western Welfare States*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Busemeyer, Marius R. & Nikolai, Rita (2010) Education, S. 494–508 in H. Obinger, C. Pierson, F. G. Castles, S. Leibfried & J. Lewis (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Welfare States*. Oxford: Oxford University Press.
- Cremer, Wolfram (2012) Die verbindliche Übergangsempfehlung zur Sekundarstufe zwischen Verfassungsauftrag und Verfassungswidrigkeit, S. 79–108 in Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (Hrsg.), *Selektion und Gerechtigkeit in der Schule*. Baden-Baden: Nomos.
- Criblez, Lucien (2016) Que sont censés apprendre les élèves an Suisse. *Revue internationale d'éducation Sèvres* 73: 119–128.
- Criblez, Lucien (2017) Schweiz, S. 669–696 in W. Hörner, H. Döbert, I. R. Reuter & B. von Kopp (Hrsg.), *Die Bildungssysteme Europas*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Der Standard (2017) *Freie Schulen wollen mit Subventions-Abfuhr wieder vor Gericht*. Der Standard vom 3.7.2017. <https://tinyurl.com/y9vs6e8r> [12.11.2018].
- Die Presse (2017) *Freie Schulen wollen mit Abfuhr vor Gericht ziehen*, *Die Presse Online* vom 29.06.2017. <https://tinyurl.com/y7apx382> [12.11.2018].
- Ebner, Christian & Nikolai, Rita (2010) Duale oder schulische Berufsausbildung? Entwicklungen und Weichenstellungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 16: 617–648.

- EDK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2014) *IDES-Dossier. Privatschulen. Stand Mai 2014*. Bern: Generalsekretariat der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.
- EDK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2016) *Bildungssystem Schweiz*. Bern: Generalsekretariat der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.
- Eifert, Martin (2012) § 19 Regulierungsstrategien, S. 1319–1394 in W. Hoffmann-Riem, E. Schmidt-Aßmann & A. Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band I*, 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990) *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Franzius, Claudio (2012) § 4 Modalitäten und Wirkungsfaktoren der Steuerung durch Recht, S. 179–257 in W. Hoffmann-Riem, E. Schmidt-Aßmann & A. Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band I*, 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- Friedman, Lawrence M. (2016) *Impact. How Law Affects Behavior*. Cambridge, Massachusetts/London: Harvard University Press.
- Gingrich, Jane (2011) *Making Markets in the Welfare State: The politics of varying market reforms*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Görlitz, Katja, Spieß, C. Katharina & Ziege, Elena (2018) Fast jedes zehnte Kind geht auf eine Privatschule – Nutzung hängt insbesondere in Ostdeutschland zunehmend vom Einkommen der Eltern ab. *DIW Wochenbericht* 85: 1104–1111.
- Green, Andy (2013) *Education and State Formation: The Rise of Education Systems in England, France and the USA*. Basingstoke: Palgrave.
- Gürlevik, Aydin, Palentien, Christian & Heyer, Robert (Hrsg.) (2013) *Privatschulen versus staatliche Schulen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Helbig, Marcel & Nikolai, Rita (2015) *Die Unvergleichbaren. Der Wandel der Schulsysteme in den deutschen Bundesländern seit 1949*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Helbig, Marcel & Nikolai, Rita (2017) *Alter Wolf im neuen Schafspelz? Die Persistenz sozialer Ungleichheiten im Berliner Schulsystem*. WZB Discussion Paper P 2017-001. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Helbig, Marcel/Nikolai, Rita (2018) Das bundesweit wegweisende Privatschulgesetz in Baden-Württemberg hat Schönheitsfehler, in: *b&w, bildung und wissenschaft* 72: 32–35.
- Helbig, Marcel, Nikolai, Rita & Wrase, Michael (2017) Privatschulen und soziale Frage. Auswirkungen rechtlicher Regelungen und Praxen zum Sonderungsverbot auf die soziale Zusammensetzung von Privatschulen in Berlin und Rheinland-Pfalz. *Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 45: 357–380.
- Höhne, Thomas (2016) Stiftungen & Staat auf dem Privatisierungspfad. Eine kritische Analyse zum Einfluss von Stiftungen im Bildungsbereich, S. 35–58 in M. Heinrich & B. Kohlstock (Hrsg.), *Ambivalenzen des Ökonomischen. Analysen zur „Neuen Steuerung“ im Bildungssystem*. Wiesbaden: Springer VS.
- Jestaedt, Matthias (2009) § 156 – Schule und außerschulische Erziehung, S. 521–595 in J. Isensee & P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII: Freiheitsrechte*, 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Jungbauer-Gans, Monika, Lohmann, Henning & Spieß, C. Katharina (2012) Bildungsungleichheiten und Privatschulen in Deutschland, S. 64–85 in R. Becker & H. Solga (Hrsg.), *Soziologische Bildungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kalb, Herbert (2007) Arten von Privatschulen, deren Öffentlichkeitsrecht und die Rechtsstellung von Lehrern und Schülern – ein Überblick, S. 315–343 in A. Rinnerthaler (Hrsg.), *Das*

- kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale, rechtliche und ökonomische Aspekte.* Frankfurt a.M. u. a.: Peter Lang.
- Kann, Caroline (2017) *Schulschließungen und Umbau von Schulstandorten. Steuerungsansätze bei sinkenden Schülerzahlen und die Rolle der Privatschulen.* Wiesbaden: Springer VS.
- Klein, Helmut E. (2011) Privatschulfinanzierung im Kalkül staatlicher Unterfinanzierung und der Wettbewerbsbeschränkung. *IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung* 38: 1–17.
- Klemm, Klaus, Hoffmann, Lars, Maaz, Kai & Stanat, Petra (2018) *Privatschulen in Deutschland. Trends und Leistungsvergleiche.* Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- KMK, Kultusministerkonferenz (2015) *Schulgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.* <https://tinyurl.com/y6uvbuqt> [11.05.2018].
- Koinzer, Thomas (2015) Die Frage des Propriums. Ansprüche und Herausforderungen christlich-konfessioneller Privatschulen als ‚gute Schulen‘ und Orte ‚gelebten Glaubens‘, S. 107–121 in M. Kraul (Hrsg.), *Private Schulen.* Wiesbaden: Springer VS.
- Koinzer, Thomas, Nikolai, Rita & Waldow, Florian (Hrsg.) (2017) *Private Schools and School Choice in Compulsory Education. Global Change and National Challenge.* Wiesbaden: Springer VS.
- König, Pia & Wrase, Michael (2018) Privatschulregulierung. Berlin steht vor weitreichenden Änderungen. *WZB Mitteilungen* Nr. 162: 20–22.
- Köppe, Stephan (2014) *Wohlfahrtsmärkte. Die Privatisierung von Bildung und Rente in Deutschland, Schweden und den USA.* Frankfurt a.M.: Campus.
- Kraul, Margret (Hrsg.) (2015) *Private Schulen.* Wiesbaden: Springer VS.
- Kraul, Margret (2017) *Pädagogischer Anspruch und soziale Distinktion. Private Schulen und ihre Klientel.* Wiesbaden: Springer VS.
- Kronenzeitung (2017) *Freie Schulen: Mit einer Abfuhr zum Gericht.* Kronenzeitung vom 21.07.2017. <https://www.krone.at/577620> [12.11.2018].
- Kühne, Stefan & Kann, Caroline (2012) Private (Grund)Schulen als blinder Fleck der öffentlichen Daseinsvorsorge? Regionale Analysen zu Entwicklungen in der deutschen Privatschullandschaft. *Die Deutsche Schule* 104: 256–278.
- Mayer, Tanja (2017) School Choice and the Urban Neighbourhood: Segregation Processes in the German Primary Sector with Special Reference to Private Schools, S. 153–175 in T. Koinzer, R. Nikolai & F. Waldow (Hrsg.), *Private Schools and School Choice in Compulsory Education.* Wiesbaden: Springer VS.
- Mayer, Tanja (2019) „Und dann geht natürlich nur der Weg zur Privatschule“ – Individuelle Schulwahlprozesse und Einzelschulwahl an privaten Grundschulen. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, First Access unter <https://doi.org/10.1007/s11618-018-0860-9>.
- Nikolai, Rita & Koinzer, Thomas (2017) Long Tradition, Moderate Distribution and Growing Importance – Private Schools in Germany as ‚Change Agents‘ of School Choice, S. 81–97 in T. Koinzer, R. Nikolai & F. Waldow (Hrsg.), *Private School and School Choice in Compulsory Education.* Wiesbaden: Springer VS.
- Nikolai, Rita & Wrase, Michael (2017) *Freiheit und Verantwortung staatlich geförderter Privatschulen. Politische Handlungsempfehlungen für eine faire Privatschulregulierung mit Blick auf einige andere europäische Staaten.* *böll.brief – Teilhabegesellschaft* Nr. 4, *Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem WZB.* Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem WZB.
- OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development (2012) *Public and Private Schools: How Management and Funding Relate to their Socio-economic Profile.* Paris: OECD.

- OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development (2017) *Education Online Database*. <http://www.oecd.org/education/database.htm> [02.11.2017].
- ORF, Österreichischer Rundfunk (2006) *Privatschulen in Österreich. Alternativen mit hohen Kosten*. *ORF Online vom 26.06.2006*. <http://oe1.orf.at/artikel/203932> [11.5.2018].
- ORF, Österreichischer Rundfunk (2017) *Auf die Mitschüler kommt es an*. *ORF vom 20.07.2017*. <https://news2.orf.at/stories/2404722/2383036/> [13.11.2018].
- Pollitt, Helmar E., Leuthold, Margit & Preis, Arno (Hrsg.) (2007) *Wege und Ziele evangelischer Schulen in Österreich: Eine empirische Untersuchung*. Münster/New York/München/Berlin: Waxmann.
- Potz, Richard & Schinkele, Brigitte (2007) *Religionsrecht im Überblick*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Ruffert, Matthias (2010) § 7 Begriff, S. 332–361 in M. Fehling & M. Ruffert (Hrsg.), *Regulierungsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rux, Johannes & Niehues, Norbert (2013) *Schulrecht*, 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schoch, Jürg (2009) Schulen in privater Trägerschaft in der Schweiz, S. 47–83 in F. Brückel, & U. Schönberger (Hrsg.), *Querblick. Alternative Schulen in privater Trägerschaft in der Schweiz*. Zürich: Verlag Pestalozzianum.
- Schuppert, Gunnar Folke (2001) Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Bestandteil einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft, S. 201–252 in W. Berg (Hrsg.), *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Die Verwaltung, Beiheft 4*. Duncker & Humblot.
- Schwendenwein, Hugo (2009) Kirche und Schule in Österreich. Neueste Rechtsentwicklungen, S. 245–283 in H. Paarhammer, & G. Katzinger (Hrsg.), *Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt*. Frankfurt a.M. u. a.: Peter Lang.
- Statistik Austria (2015a) *Schulen im Schuljahr nach dem Schulerhalter 2014/15*. <https://tinyurl.com/l3d5aya> [11.05.2018].
- Statistik Austria (2015b) *Schulstatistik, erstellt am 14.12.2015, Schulen im Schuljahr 2014/15 nach dem Schulerhalter*. <https://tinyurl.com/mvsqw5f> [11.05.2018].
- StBa, Statistisches Bundesamt (2015a) *Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2014/2015, Fachserie 11*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- StBa, Statistisches Bundesamt (2015b) *Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1. Schuljahr 2014/2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- StBa, Statistisches Bundesamt (2016) *Finanzen der Schulen. Schulen in freier Trägerschaft und Schulen des Gesundheitswesens 2013*. Wiesbaden Statistisches Bundesamt.
- Tagesanzeiger (2015) *Boomende Privatschulen bedrängen Volksschule*. *Tagesanzeiger vom 1.3.2015*. <https://tinyurl.com/yctgnetx> [13.11.2018].
- Thiel, Markus (2014) Kommentierung zu Art. 7 Abs. 4 und 5 GG in Sachs, *Grundgesetz Kommentar*, 7. Aufl. München: C.H. Beck.
- Ulrich, Heiner & Strunck, Susanne (Hrsg.) (2012) *Private Schulen in Deutschland. Entwicklungen – Profile – Kontroversen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Verger, Antoni, Fontdevila, Clara & Zancajo, Adrián (2016) *The Privatization of Education. A Political Economy of Global Education Reform*. Amsterdam/New York: Teachers College Press.
- West, Anne & Nikolai, Rita (2013) Welfare regimes and education regimes: Equality of opportunity and expenditure in the EU (and US). *Journal of Social Policy* 42: 469–493.
- West, Anne & Nikolai, Rita (2017) The expansion of ‚private‘ schools in England, Sweden and Eastern Germany: A comparative perspective on policy development and the role of ideas

- in institutional change. *Journal of Comparative Policy Analysis: Research and Practice* 19: 452–469.
- Wieser, Bernd (2010) *Handbuch des österreichischen Schulrechts. Band 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen und schulrechtliche Nebengesetze*. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Wißmann, Hinnerk (2015) Kommentierung Art. 7 – III, Loseblatt Lfg. 172. (Mai 2015), in Kahl/Waldhoff/Walter, *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. München: C.H. Beck.
- Wrase, Michael & Hanschmann, Felix (2017) Grenzenlose Freiheit oder sozialstaatliche Bindung? – Zum Verbot der Sonderung der Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen. *Recht & Bildung* 4/17: 5–16.
- Wrase, Michael & Helbig, Marcel (2016) Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 II 3 GG unterlaufen wird. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 35: 1591–1598.
- Wrase, Michael, Jung, Laura & Helbig, Marcel (2017) *Defizite der Regulierung und Aufsicht von privaten Ersatzschulen in Bezug auf das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs.5 S. 3 GG*. WZB Discussion Paper P 2017–003. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.